



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.9663 - VOSSLOH
RAIL SERVICES /
RHOMBERG SERSA
RAIL HOLDING /
VOSSLOH RAIL
MAINTENANCE
(RAILWAY SWITCHES
REPAIR AND
MAINTENANCE)***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 16/03/2020

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32020M9663***



Brüssel, 16.03.2020
C(2020) 1794 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

Betr.: Sache M.9663 - VOSSLOH RAIL SERVICES / RHOMBERG SERSA RAIL HOLDING / VOSSLOH RAIL MAINTENANCE (RAILWAY SWITCHES REPAIR AND MAINTENANCE)
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum²

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 21. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Vossloh Rail Services GmbH („Vossloh Rail Services“, Deutschland), Teil der Unternehmensgruppe Vossloh AG („Vossloh“, Deutschland) und Rhomberg Sersa Rail Holding GmbH („Rhomberg Sersa“, Österreich) übernehmen, über ihr gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen Rhomberg Sersa Vossloh GmbH („RSV“, Deutschland), im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über einen Teil von Vossloh Rail Maintenance GmbH („Vossloh Rail Maintenance“, Deutschland, kontrolliert von Vossloh Rail Services). Der Zusammenschluss betrifft den Erwerb des Weichenservicegeschäfts der Vossloh Rail Maintenance. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Vossloh Rail Services: Anbieter von spezialisierten Fahrwegdienstleistungen. Vossloh Rail Services ist Teil von Vossloh, einem weltweit tätigem Bahntechnik-Unternehmen mit dem Kerngeschäft Bahninfrastruktur,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 69 vom 3.3.2020, S. 11.

- Rhomberg Sersa: Komplettanbieter im Bereich der Bahntechnik mit breitem Leistungsspektrum in den Bereichen Bahnbau, Ausrüstung und Services,
- Vossloh Rail Maintenance: Anbieter von Dienstleistungen der Schienen- und Weichenbearbeitung.

Das bestehende Gemeinschaftsunternehmen RSV ist ein Erbringer von Weichenservices.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.